

zur Seefahrt zu verwenden, finden die Vorschriften der §§ 490, 491, 500, 505 sowie des § 507 Absatz 1 und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Vorschriften der §§ 503, 504, 508 sowie des § 507 Absatz 2 Anwendung; die Vorschrift des § 500 gilt auch für die Barkassen.

Ein Korrespondenztheder (§ 492) kann schon vor der Vollendung des Schiffes bestellt werden; er hat in diesem Falle zugleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhebereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Korrespondenztheders.

§ 510. [477.] Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst fährt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältnis zu Dritten als der Rheder angesehen.

Der Eigentümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, es sei denn, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Dritter Abschnitt. Schiffer.¹

§ 511. [478.] Der Führer des Schiffes (Schiffskapitän, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstehenden Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Abschnitten ihm auferlegten Pflichten entspringt.

§ 512. [479.] Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbefahrung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Kreditgeschäft (§ 528) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger.

¹ § 2, 8. 08 betz. die Verpflichtung der Kauffahrtschiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute (RGBl 212). § 15, 8. 76 über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See (RGBl 181). § 29, 7. 89 (Mehang XXII). § 25, 3. 80 betz. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (RGBl 181); § dazu 29, 7. 80 (RGBl 183). § 4, 12. 76 betz. die Schanzzeit für den Fang der Robben (RGBl 233); § dazu 29, 3. 77 (RGBl 409). § 25, 10. 67 (Mehang XVIII). Vgl. auch Anmerkung zu Buch IV, Abschn. 8.